
Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom 29. August 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 4. August 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)»
BR [170.100](#) (Stand 1. Mai 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 44b (neu)

Übertragung ins Internet

¹ Die Sitzungen des Grossen Rates werden in der Regel mit Bild und Ton ins Internet übertragen.

² Die Übertragung wird aufgezeichnet und zum nachträglichen Abspielen im Internet zugänglich gemacht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.